

Beschluss Nr. 257/2025
Schwyz, 1. April 2025 / ju

Postulat P 12/24: Bestattung in der frühen Schwangerschaft verstorbener Kinder
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 8. November 2024 haben Kantonsrätin Andrea Burtschi und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«In der Schweiz werden nach Art. 9 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung des Bundes (ZStV) die Kriterien für Todgeburten definiert.

Im Kanton Schwyz haben laut § 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRSZ 575.111) Todgeburten ein Anrecht auf eine Bestattung, nicht aber Fehlgeburten. Ein totgeborenes Kind ab 500 Gramm Geburtsgewicht oder nach Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche gilt als Totgeburt. Wird das Kind zu früh oder zu leichtgewichtig tot geboren, gilt es per Definition der Zivilstandsverordnung des Bundes als Fehlgeburt. In diesem Fall hat die Familie nach bestehender Gesetzgebung kein Anrecht ihr Kind auf dem Friedhof ihrer Wohngemeinde zu bestatten.

Schätzungsweise 1-2% der Schwangerschaften enden in einem späten Abort (zwischen der 13. und 23. Schwangerschaftswoche). In Anbetracht von 1'500 Geburten pro Jahr im Kanton Schwyz mag die Problematik bei Bestattungen von zu früh geborenen, toten Kindern auf den ersten Blick nicht relevant sein. Gerade weil dieses Ereignis eher selten ist, ist es wichtig, dass die Handhabung in der Verordnung zum Gesetz klar abgebildet wird.

Bis anhin waren die betroffenen Familien auf das Wohlwollen der Gemeinden angewiesen. Dies ergab immer wieder Unsicherheiten in Bezug auf das Vorgehen. Der Verlust eines Kindes stellt für die Familien eine Ausnahmesituation dar. In dieser belastenden Zeit sollten Familien aber nicht um einen würdigen Abschied von ihrem Kind kämpfen müssen.

Wir ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, wie die Verordnung des Bestattungs- und Friedhofwesens dahingehend angepasst werden kann, dass die Vorschriften nicht nur für Totgeburten, sondern auch für Fehlgeburten gelten, sofern die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen.

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung des Postulats.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Rechtliches

In der Schweiz ist das Bestattungs- und Friedhofswesen grundsätzlich Sache der Kantone und Gemeinden. Es gibt keine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Stattdessen regeln die Kantone und Gemeinden die Bestattungen, den Betrieb von Friedhöfen sowie die Bestattungsarten. Die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) stützt sich auf § 4 Abs. 2 Bst. d des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, 571.110), wonach der Regierungsrat insbesondere nähere Bestimmungen über das Bestattungs- und Friedhofswesen erlassen kann. Gemäss § 17 Abs. 2 GesG erlässt der Regierungsrat die näheren Bestimmungen über die Art der Friedhöfe, deren Bewilligungsvoraussetzungen und die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die Graböffnungen und das Vorgehen bei Todesfällen. Er bestimmt, welche Anforderungen die kirchlichen und privaten Friedhöfe erfüllen müssen. Gemäss § 21 Abs. 1 und § 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen sind Bestattung und Kremation bewilligungspflichtig. Für Totgeburten gelten diese Vorschriften, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung ausdrücklich wünschen. Die Materialien zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen enthalten keine Erläuterungen, was als Totgeburt zu verstehen ist.

Die Zivilstandsverordnung des Bundes vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) wurde am 31. Oktober 2018 revidiert, und die Änderungen wurden per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Seither wird als Totgeborenes ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 ZStV). Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9a Abs. 1 ZStV). Die Unterscheidung bezieht sich auf die Beurkundung im Personenstandsregister. Eine Fehlgeburt wird darin grundsätzlich nicht beurkundet (Art. 9a Abs. 3 ZStV).

2.2 Praxis in den Gemeinden und Bezirken

Diverse Schwyzer Gemeinden und Bezirke nehmen keine Unterscheidung zwischen Fehl- und Totgeburten vor und gewähren nach § 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen eine schickliche Bestattung. § 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ist daher nicht so einschränkend zu verstehen, wie der Wortlaut der Bestimmung den Anschein macht. In verschiedenen Reglementen zum Bestattungs- und Friedhofswesen auf Gemeinde- und Bezirksebene sind sodann Fehl- und Totgeburten erwähnt oder der Ausdruck «Sternenkinder» als Sammelbegriff für Fehl- und Totgeburten enthalten.

2.3 Haltung des Regierungsrates

§ 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ermöglicht bereits aktuell eine schickliche Bestattung für Fehlgeburten, was von diversen Gemeinden und Bezirken auch so praktiziert wird. Eine Anpassung der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen wäre aus rechtlicher Sicht nicht nötig. Der Regierungsrat kann jedoch die Argumentation der Postulanten nachvollziehen und erachtet den Wunsch nach einer eindeutigen Regelung als

gerechtfertigt. Im Sinne einer Klarstellung wird der Regierungsrat das Anliegen der Postulanten deshalb aufnehmen und die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen entsprechend revidieren. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 12/24 erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 12/24 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

